



Information zur neuen Düngeverordnung

(vom 26. Mai 2017, BGBl. I 2017, Nr. 32, S. 1305 – 1348)

N-Düngung auf Ackerland im Herbst

Sperrzeiten (§ 6 Abs. 8 DüV)

Für alle Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt (größer 1,5 % in der TM) wie Gülle, Mist und Jauche, aber auch Gärrückstände oder Klärschlämme (ausgenommen Festmiste von Huf- oder Klautieren sowie Komposte) gilt zunächst ein „grundsätzliches“ Aufbringungsverbot auf Ackerland ab Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres (Abbildung 1).

Auf Grünland und bei mehrjährigem Feldfutterbau beginnt der Verbotszeitraum ab 1. November und dauert wie auf Ackerland bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Abbildung 1: Sperrzeiten n. neuer Düngeverordnung für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt

Nutzung/Kultur/Düngerart	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter ¹⁾												
Ackerland ²⁾												
Winterraps, Zwischenfrucht, Feldfutter ³⁾	nur b. Düngebedarf ; maximal 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N											
Wintergerste ⁴⁾												
Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst												
Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost												

¹⁾ bei Aussaat bis 15. Mai

²⁾ ab Ernte der letzten Hauptfrucht

³⁾ bei Aussaat bis 15. September

⁴⁾ nach Getreidevorfrucht und Aussaat bis 1. Oktober

= Verbotszeitraum
 optimaler Aufbringungszeitraum: abhängig von Kultur, N-Bedarf, Witterung, Düngemittel, etc.

Auch für Hühnertrockenkote, Geflügelmiste und separierte oder getrocknete Produkte aus organischen Düngern sowie für Klärschlamm, egal ob fest oder flüssig, sind die beschriebenen Vorgaben zu beachten.

Für Düngemittel mit analytisch festgestellten TM-Gehalten unter 2 % (z.B. Gemüse-Waschwasser) können auf Antrag Ausnahmen vom Verbotszeitraum genehmigt werden, wenn maximal 30 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden. **Hinweis: Nachweis durch Laboranalyse notwendig!**

Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff in der zweiten Jahreshälfte bzw. ab der Ernte der Hauptfrucht (§ 6 Abs. 9 DüV)

Als Ausnahmefall zulässig (ohne Antragstellung) ist das Aufbringen von bis zu 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je ha bei entsprechendem N-Düngebedarf bis zum 1. Oktober zu Zwischenfrüchten (Standzeit mind. 6 Wochen), Winterraps oder Feldfutter (Aussaat bis zum 15. September) und zu Wintergerste nach Getreide (Aussaat bis zum 1. Oktober). Die Aufbringung sollte im Idealfall vor bzw. zur Saat erfolgen, immer aber spätestens bis zum 1. Oktober.

Zwingende Voraussetzungen für eine Düngungsmaßnahme zu den genannten Kulturen:

- **Es muss ein N-Düngebedarf bestehen** (Tabelle 1).
- Hierbei ist eine langjährige organische oder organisch-mineralische N-Düngung – insbesondere bei Flächen in Hofnähe – besonders zu beachten.
- Bei Mulch- oder Direktsaat besteht eher ein etwas höherer N-Düngebedarf als bei einer Bestellung mit Pflug (N-Nachlieferung!).
- Bei einer Düngung mit mineralischen N-Düngern sind 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je ha (einschl. Nitrat-N) - bei entsprechendem N-Düngebedarf (!) - zulässig.
- Zwischenfruchtmischungen, bei denen Leguminosen überwiegen (größer 60 % Samenanteil der Leguminosen), haben **keinen N-Düngebedarf**.
- Bei späten Saatterminen ist der N-Düngebedarf z.B. für Feldfutter geringer als bei früher Saat.
- Nach **N-reichen Vorfrüchten** (Raps, Kartoffeln, Feldgemüse, mehrjährigem Feldfutter, Leguminosen und Gemenge mit > 60 % Bestandsanteil an Leguminosen) kann der N-Bedarf aus dem Bodenvorrat gedeckt werden, deshalb besteht grundsätzlich **kein N-Düngebedarf**.

Tabelle 1: Orientierungswerte für den N-Düngebedarf nach der Ernte

Folgekultur	N-Düngebedarf [kg N/ha] ¹
Winterraps (Aussaat bis 15.09.)	0 - 40
Wintergerste (Aussaat bis 01.10.)	0 - 30
Feldfutter* (Futterzwischenfrüchte/Ackergras) (Aussaat bis 15.09.)	40 - 60
Zwischenfrucht* (Aussaat bis 15.09.) mit nachfolgender Winterung	20 - 40
Zwischenfrucht* (Aussaat bis 15.09.) mit nachfolgender Sommerung	40 - 60

* bis maximal 60 % Leguminosen (Samenanteil)

¹ = **anrechenbarer Stickstoff** mineralischer und/oder organisch-mineralischer N-Dünger (Tabelle 2); jedoch maximal 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N

Tabelle 2: Mindestwerte für die Ausnutzung des Gesamtstickstoffgehaltes im Jahr des Aufbringens (DüV Anlage 3)

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindest-wirksam-keit [%]	Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindest-wirksam-keit [%]
Rindergülle	50	Schweinejauche	90
Schweinegülle	60	Klärschlamm flüssig (<15 % TM)	30
Rinder-, Schaf- und Ziegenfestm- mist	25	Klärschlamm fest (≥15 % TM)	25
Schweinefestmist	30	Pilzsubstrat	10
Hühnertrockenkot	60	Grünschnittkompost	3
Geflügel- und Kaninchenfestmist	30	Sonstige Komposte	5
Pferdefestmist	25	Biogasanlagengärrückstand flüssig	50
Rinderjauche	90	Biogasanlagengärrückstand fest	30

Bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln sind die Werte nach **DüV Anlage 3 mindestens** jedoch der ermittelte Gehalt an **verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff**, anzusetzen.

Ausgenommen von den genannten Regeln sind lediglich **Festmiste von Huf- oder Klautieren** und **Komposte**. Für sie gilt ein Aufbringungsverbot für Acker- und Grünland vom 15. Dezember bis 15. Januar.

Bei früher Aufbringung (bis 01.10.) kann entsprechend dem N-Düngebedarf gedüngt werden (allerdings besteht z.B. kein Düngebedarf auf Getreidestoppel ohne nachfolgende Kultur!). Es können jedoch mehr als 60 kg Gesamt N/ha aufgebracht werden.

Bei späterer Aufbringung können Festmiste von Huf- oder Klautieren und Komposte bis zu Beginn der Sperrzeit am 15. Dezember nur auf Flächen aufgebracht werden, auf denen im Folgejahr eine Kultur mit Düngebedarf steht.

Hierbei ist zu beachten (Abbildung 2):

- die im Herbst aufgebrachten Gesamt-N-Mengen sind im Folgejahr mit ihrer Mindestwirksamkeit gemäß Tabelle 2, mindestens jedoch mit dem ermittelten Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf den Düngebedarf der Hauptkultur anzurechnen.
- Im darauf folgenden Jahr, d.h. im 2. Jahr nach der Aufbringung müssen die geforderten 10 % bei den Festmisten bzw. 4 % oder 3 % bei Kompost des „Vorjahres“ (=Düngejahr) bei der N-Düngebedarfsermittlung berücksichtigt werden.

Die P₂O₅-Zufuhr ist zu berücksichtigen!

Abbildung 2: Anrechnung von Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost
(bei Aufbringung ab Oktober zur Hauptkultur)

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Jahr der Aufbringung										Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost			
Folgejahr		Anrechnung des Gesamt-N mit der Mindestwirksamkeit gemäß Tabelle 2, mindestens jedoch mit dem ermittelten Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium-N auf den Düngebedarf											
2. Folgejahr		Festmist von Huf- oder Klautieren: Anrechnung von 10 % des Gesamt-N bei der Düngebedarfsermittlung; bei Kompost: 4 % (in den beiden darauffolgenden Jahren jeweils 3 %)											

Die Ermittlung des Düngebedarfs für Zweitfrüchte ist dem Merkblatt „[Düngung von Zweit- und Zwischenfrüchten](#)“ zu entnehmen.

Alle weiteren Regelungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Nr. 35: „[Merkblatt zur Düngeverordnung](#)“.

➔ Zu finden in Düngung BW (www.duengung-bw.de) unter „Informationen“ oder auf der LTZ-Seite unter: www.ltz-augustenberg.de Seite Düngung: „rechtlicher Rahmen“.

Der Nachweis des N-Düngebedarfs entsprechend den Orientierungswerten ist für die Herbstdüngung ausreichend.

Impressum

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstraße 25, 76227 Karlsruhe, Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:

Dr. Markus Mokry, Tobias Mann, Anja Heckelmann (Referat 12: Agrarökologie)

Stand: Oktober 2019

